

Paratyphus

Paratyphus darf nicht mit Typhus verwechselt werden! Es ist eine eigene Erkrankung.

Erreger:

Die Erkrankung wird durch das Bakterium Salmonella Paratyphi hervorgerufen. Die Bakterien gehören zwar zu der Gattung der Salmonellen, es handelt sich jedoch nicht um die Erreger der Durchfallerkrankung (Salmonellose) sondern um eine Infektionskrankheit die den ganzen Körper betrifft. Nur Menschen erkranken an Paratyphus.

Vorkommen:

Der Erreger ist weltweit verbreitet.

Besonders in Ländern mit unzureichenden hygienischen Bedingungen treten viele Erkrankungen auf. Daher wird eine in Deutschland diagnostizierte Erkrankung häufig aus dem Ausland importiert.

Infektionsquelle:

Bei der Verbreitung der Krankheit spielen Menschen eine Rolle, die das Bakterium über den Darm ausscheiden. Dies kann auch bei Personen ohne Krankheitszeichen der Fall sein (Dauerausscheider).

Übertragungsweg:

Überwiegend erfolgt die Übertragung durch Aufnahme von Wasser und Lebensmitteln, die durch menschliche Ausscheidungen verunreinigt wurden. Auch eine direkte Übertragung von Mensch zu Mensch ist möglich. Ungewaschene Hände nach dem Toilettengang spielen hier eine Rolle.

Inkubationszeit:

Von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit können 1 bis 10 Tage vergehen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Ansteckungsgefahr besteht, solange die Keime mit dem Stuhl ausgeschieden werden. Dies ist in der Regel eine Woche nach Krankheitsbeginn der Fall.

Die Ausscheidungsdauer kann jedoch über Wochen anhalten, auch wenn Krankheitszeichen nicht mehr vorhanden sind. In bis zu 5 % der Fälle können einmal an Paratyphus erkrankte Personen den Erreger lebenslang ausscheiden.

Krankheitsverlauf:

Die Krankheit äußert sich zunächst mit uncharakteristischen Beschwerden wie Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und leichten Temperaturerhöhungen. Innerhalb von wenigen Tagen kann das Fieber ansteigen und ein allgemeines Krankheitsgefühl auftreten. Später kommt es zu Durchfällen. Die Krankheitsdauer beträgt 4 – 10 Tage.

Therapie:

An Paratyphus Erkrankte sollten in jedem Fall mit einem Antibiotikum behandelt werden. Auch symptomlose Dauerausscheider erhalten in der Regel eine Antibiotikatherapie über etwa 4 Wochen.

Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung:

Es gibt keine wirksame Impfung, die Fallzahlen in Deutschland sind jedoch rückläufig.

Vorbeugende Maßnahmen

Die Trinkwasser- und Nahrungsmittelhygiene ist in Ländern mit niedrigem Hygienestandard die wichtigste vorbeugende Maßnahme. Es sollte daher dort kein Leitungswasser getrunken werden, ebenso sollte man auf Eiswürfel in Getränken verzichten.

Auch rohe oder nicht erhitzte Speisen, Blattsalate, Feinkostsalate, Meeresfrüchte, ungeschältes Obst oder Säfte können mit den Erregern verunreinigt sein.

Maßnahmen für Patienten

Die in einem Krankenhaus behandelten Personen werden von anderen Patienten isoliert. Während der Erkrankung bzw. solange Bakterien mit dem Stuhl ausgeschieden werden, ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände nach dem Besuch der Toilette bzw. nach möglichem Kontakt mit Darmausscheidungen ganz besonders wichtig.

Nach Benutzung der Toilette, des Waschbeckens, der Armaturen und der Türgriffe sind diese möglichst mit Reinigungstüchern zum einmaligen Gebrauch abzuwischen. Falls möglich, sollte der Erkrankte eine eigene Toilette benutzen und separate Handtücher oder Einmalhandtücher verwenden.

Gebrauchte Handtücher, Unterwäsche und evtl. mit Ausscheidungen verunreinigte Bettwäsche sind mindestens bei 60° C zu waschen. Sollten die Textilien hierfür nicht geeignet sein, empfiehlt sich eine Wäschedesinfektion.

Nach Beendigung der Therapie ist eine Kontrolle durch Stuhlproben erforderlich

Kontaktpersonen

Auch bei Kontaktpersonen sind Kontrollen durch Stuhluntersuchungen erforderlich.

Gesetzliche Regelungen:

Die Erkrankung an Paratyphus und der Nachweis von Paratyphuserregern sind meldepflichtig.

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes:

Personen, die an Paratyphus erkrankt sind oder bei denen der Verdacht darauf besteht, dürfen nicht beim Herstellen, Behandeln oder in Verkehr bringen bestimmter Lebensmittel tätig sein. Dies gilt auch für symptomlose Ausscheider der Bakterien.

Tätigkeits- und Zutrittsbeschränkungen für Gemeinschaftseinrichtungen (Kindergärten, Schulen etc.) nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes:

Personen, die an Paratyphus erkrankt sind oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie daran erkrankt sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten. Dies gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft ein Erkrankungsfall aufgetreten ist.

Für symptomlose Ausscheider der Bakterien gelten ebenso Beschränkungen, diese werden mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.

Zur Aufhebung der Zutritts- oder Tätigkeitsverbote sind Stuhluntersuchungen notwendig. Dies erfolgt nach Absprache mit dem Gesundheitsamt.